

Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre ["Nürnberger Gesetze"], 15. September 1935, und die beiden ersten Ausführungsbestimmungen, 14. November 1935

Zusammenfassung

Die sogenannten "Nürnberger Gesetze" vom 15. September 1935, proklamiert am Ende des jährlich in Nürnberg abgehaltenen NSDAP-Parteitages, bildeten die juristische Grundlage der innerstaatlichen Ausgrenzung aller Deutschen, die fortan unter den Judenbegriff fielen. Das "Reichsbürgergesetz" beendete die staatsrechtliche Gleichheit der deutschen Bürger, indem es zwei neue – de facto nie umgesetzte Kategorien schuf: den "Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes" ("deutschblütig") sowie den "Reichsbürger", dem allein die vollen politischen Rechte zustehen würden. Das "Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" setzte – unausgesprochen – die Zivilehe außer Kraft, und zwar durch die indirekte Einführung eines jüdischen Personenstandes, auf dem das Verbot von Eheschließung sowie außerehelicher Sexualität ("Rassenschande") mit "Deutschblütigen" basierte. Über das Verbot für Juden, die Reichsflagge zu zeigen, war das "Blutschutzgesetz" mit dem zeitgleich verkündeten "Reichsflaggengesetz" verbunden. Erst die beiden Verordnungen vom 14. November 1935 reichten einen Gesetzesinhalt nach, der das ungeheuerliche Rassenrecht in bürokratische Praxis 'übersetzte': Die 1. Verordnung zum "Reichsbürgergesetz" kodifizierte einen genealogisch abgeleiteten, graduellen Judenbegriff (§ 5). "Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt", "jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt" (§ 2). Der Beweis des "Volljüdischen" für die Klassifizierung als "Jude" lief über die jüdische Religion der Großelternanteile, unbeachtet der Tatsache, ob die betroffene Person Jude, Christ oder Atheist war. Bei der Einstufung als "jüdischer Mischling" dagegen waren faktische Kriterien ausschlaggebend, sofern er "ersten Grades" war (sog. "Halbjude", d. h. "zwei ... volljüdische Großeltern"): Gehörte er der "jüdischen Religionsgemeinschaft" an oder war er mit einem "Juden" verheiratet oder durch "Rassenschande" gezeugt worden, galt für ihn ebenfalls der Judenbegriff (sog. "Geltungsjude"). Da "Juden" nicht "Reichsbürger" werden durften, waren sie politisch entrechtet, insbesondere war ihnen die Ausübung eines "öffentlichen Amtes" untersagt (§ 4). Die Forderung des NSDAP-Parteiprogramms von 1920, den "Juden" die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen, wurde allerdings am 14. November 1935 nicht umgesetzt.

Die 1. Verordnung zum "Blutschutzgesetz" bestimmte die Reichweite des neuen Ehehindernisses im Hinblick auf die zukünftige Generation. Für die "jüdischen Mischlinge", die insgesamt wie die "Deutschblütigen" zu den (potentiellen) "Reichsbürgern" gehörten, wurden zwischen Verbot, Sollvorschrift und Möglichkeit changierende Heiratsvorschriften formuliert, eben um den juristischen Unterschied zum elementaren Eheverbot zwischen "Deutschblütigen" und "Juden" zu erhalten. Das Projekt einer räumlichen "Lösung der Judenfrage" enthielten die "Nürnberger Gesetze" sowie ihre Folge-Verordnungen nicht.

T/9863/5012

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes
und der deutschen Ehre.

Vom 15. September 1935.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.
- (2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher ~~Geschlechtsverkehr~~ ^{Verkehr} zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

- (1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.
- (2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

./.

Original 2248.

§ 5

- (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
- (2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.
- (3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler.

H. Müller

Der Reichsminister des Innern.

Grise

Der Reichsminister der Justiz.

Dr. Görtner

Der Stellvertreter des Führers.

R. Mey

T/R 9862/5016

UR 1935 Sept. 15

Reichsbürgergesetz

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.
- (2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

- (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.
- (2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.
- (3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

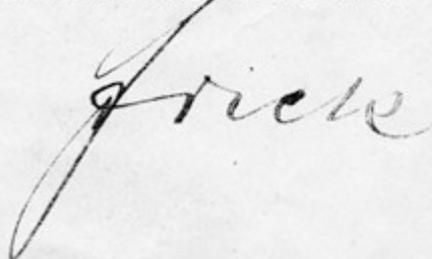
Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler



Der Reichsminister des Innern.



Verf. 2. 53.